

EU – FAHRERBESCHEINIGUNGEN

Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Die Fahrerbescheinigung wird von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

- Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
- in diesem Mitgliedstaat entweder einen Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44. (1) ist, rechtmäßig beschäftigt oder einen Fahrer rechtmäßig einsetzt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und dem Verkehrsunternehmer gemäß den Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird, die in diesem Mitgliedstaat für die Beschäftigung und die Berufsausbildung
 - durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls
 - durch Tarifverträge nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften festgelegt wurden.

Die Fahrerbescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmens auf Antrag des Inhabers der Gemeinschaftslizenz für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt, oder für jeden Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird. Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass der darin genannte Fahrer unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen beschäftigt ist.

Zur Antragstellung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- vom Unternehmer vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Passes incl. Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, - berechtigung usw.)
- wenn nötig Arbeitserlaubnis (hängt vom Aufenthaltstitel ab - wenn jemand eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat, braucht er z. B. keine Arbeitserlaubnis - am besten im Ausländeramt nachfragen)
- Kopie des Sozialversicherungsausweises
- Kopie des Führerscheins

Achtung !!!

Bei türkischen Personen muss der Wohnsitz in Deutschland gemeldet sein
– hierzu ist eine **aktuelle** Meldebescheinigung vorzulegen